

ANLAGE NR. 3.153
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SCHAFBERG UND
NÜSSENBERG BEI ZSCHEIPLITZ" (EU-CODE: DE 4736-305, LANDESCODE:
FFH0148)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Laucha, Müncheroda, Weischütz und Zscheiplitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 216 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst, linksseitig der Unstrut in der Nähe von Zscheiplitz gelegen, einen steilen Hang aus Muschelkalk mit Offenland, Weinbauflächen, Felsen und Laubmischwäldern. Das Gebiet wird größtenteils von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und schließt das Klingenholtz, den Kessel, das Plateau und die oberen Steillagen des Nüssenberges, Kunzes Berg, den Häcker, den Katzengraben, die Steillagen südwestlich von Müncheroda mit dem Schebeholz, das Lohholz, die Steilhänge des Märzberges, das Plateau und die oberen Steillagen des Schafberges sowie die Hänge südlich von Zscheiplitz ein. Im Nordosten sind eine Ackerfläche zwischen den Dorndorfer Bergen und dem Langen Berg sowie eine südwestlich an Müncheroda angrenzende Ackerfläche in das Gebiet einbezogen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA)“ und umfasst die Flächennaturdenkmale „Klinge Westhang“ (FND0019BLK), „Klinge Waldsaum“ (FND0020BLK), „Klinge Hochfläche“ (FND0021BLK), „Ehemaliger Muschelkalksteinbruch unterhalb Müncheroda“ (FND0054BLK) und „Adonishang auf dem Schafberg – Weischütz“ (FND0117BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0148,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 280.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des auf den Muschelkalk-Hängen der Querfurter-Platte gelegenen Offenlandkomplexes mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, großteils prioritären Trocken- bzw. Halbtrockenrasen, Felsen, Felsfluren verzahnt mit strukturreichen Laubmischwaldbeständen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

(Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Gelbscheidiges Federgras (*Stipa pulcherrima* ssp. *pulcherrima*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herzhals-Haarschnellläufer (*Ophonus cordatus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Spinnen-Ragwurz (*Ophrys sphegodes*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Trockenrasen-Stumpfschnegelläufer (*Licinus cassideus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8160*,
 3. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
 4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder

Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6210*, 6240* und 8160*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6210 und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210, 6210*, 6240* und 8160* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ausschließlich unter Einhaltung der Schutzanforderungen dieser Art und nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6210*, 6240* und 8160* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.